

dazu geschaffen, für ihre Mitglieder eine melkende Kuh zu sein, ihnen Einkommen zu verschaffen, ihren Erwerb und ihre Wirtschaft zu fördern. Eine Rechtsperson, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient, ist ein weißer Hase. Der Bundesrat wird selten in der Lage sein, eine Entscheidung der in § 7 R.G.St.S.G. vorgesehenen Art im bejahenden Sinne auszusprechen. Der Zweck, dem die Vermögensminderung während eines bestimmten Zeitraumes dient, ist hier in der Regel der, durch Ausschüttung des Gewinns, durch Verteilung des Überschusses im Auseinanderetzungsverfahren (Liquidation) an Mitglieder Einkommen zu liefern, der Zweck, dem der Vermögensbesitz in einem bestimmten Zeitraum dienen soll, in der Regel der, ein Brunnen zu sein, aus dem immer wieder Einkommen für die Mitglieder geschöpft werden kann.

Anders liegt es auf dem Gebiete der Besteuerung der natürlichen Personen. Auch hier wird zwar durch den Entwurf dem Zwecke insoweit Rechnung getragen, als ein Mindestbetrag des Vermögens, des Vermögenszuwachses, des Zuwachs gewordenen Mehreinkommens steuerfrei bleibt. Allein damit ist der Entwurf fertig. Der Mindestbetrag ist immer so berechnet, daß er nur die Person des Steuerpflichtigen im Auge hat. Und doch lebt der Mensch nicht für sich allein, sondern ist ein geselliges Wesen. Von dem Einkommen lebt nicht nur der Steuerpflichtige, sondern leben auch alle diejenigen, denen er den Unterhalt vollständig oder teilweise gewährt. Darauf achtet der Steuergesetzgeber meist sehr wenig, und doch ist nichts so verfehlt, als gerade diese Nichtachtung. Das kostbarste Gut jedes Staates sind seine Menschen, die Köpfe, Arme und Beine seiner Bewohner. Wichtiger als alle Beträge, die der Steuerpflichtige zur Anschaffung von edlem Metall, Edelsteinen und Perlen aufwendet, sind Beträge, die er zum Unterhalt anderer Mitbewohner des Staates verausgabt, und zwar auch dann noch, wenn diese Köpfe, Arme und Beine nicht mehr arbeiten können, weil dadurch dem Staat, der Gemeinde die Last abgenommen wird, ihre Besitzer aus öffentlichen Mitteln zu unterhalten.

Einer der obersten Grundsätze jeder gesunden und gerechten Steuerpolitik muß daher sein, die Steuergesetzgebung so einzurichten, daß alle die Beträge steuerfrei bleiben,